



Best Execution Policy (Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen)

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die uns der Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung bedeutet dabei, dass wir auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliessen (Kommissionsgeschäft). Schliessen wir und der Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmaren Preis ab (sog. Festpreisgeschäft), so gelten die vorliegenden Grundsätze nur eingeschränkt (vgl. Ziff. 5). Sie gelten nicht für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräussern.

Ohne Ihren Widerspruch innert 30 Tagen ab Zustellung dieser Grundsätze gelten sie als vom Ihnen genehmigt.

1. | AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN / AUSFÜHRUNGSKRITERIEN

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an einer Börse, ausserbörslich, über Dritte, im Inland oder im Ausland. Wir führen die Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und auf denjenigen Ausführungsplätzen aus, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Dabei berücksichtigen wir die folgenden Ausführungskriterien: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang sowie Art des Auftrags, wobei wir der Art des Kunden, des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung tragen.

Bei der Festlegung der konkreten Ausführungsplätze gehen wir davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Wir werden im Rahmen der vorgenannten Massstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

| 2. | AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

2.1 Auswahl

In der Regel wird ein Kundenauftrag am Heimatmarkt platziert und ausgeführt. Alternativ kann der Auftrag an einem anderen Markt ausgeführt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen – insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Liquidität und des zu erzielenden Preises. Eine aktuelle Liste derjenigen Ausführungspplätze, an denen die Kundenaufträge regelmässig ausgeführt werden, ist im Anhang ersichtlich. Eine dort stattfindende Änderung der Liste wird nicht separat mitgeteilt. Eine jeweils aktuelle Liste ist bei uns erhältlich oder finden Sie auf unserer Website www.raiffeisen.li.

2.2 Systematische Internalisierer

Wir behalten uns vor, Kundenaufträge über sogenannte Systematische Internalisierer¹ auszuführen, sofern dies für den Kunden im Allgemeinen keinen Nachteil im Vergleich zu anderen Ausführungswegen beinhaltet.

2.3 Limitaufträge

Limitaufträge werden zur Erreichung einer schnellstmöglichen Ausführung an eine Börse oder ein sogenanntes Multilaterales Handelssystem (MTF)² weitergeleitet, oder gemäss 2.2 behandelt, sofern eine Bekanntmachung erfolgt.

| 3. | AUSNAHMSWEISE VOM GRUNDSATZ ABWEICHENDE AUSFÜHRUNG

3.1 Ausführungsinstruktionen des Kunden

Der Kunde kann uns Weisungen erteilen, wie sein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung vor, geht diese den hier aufgeführten Ausführungsgrundsätzen vor. Wir werden den Auftrag deshalb gemäss den speziellen Kundenweisungen ausführen **und dabei die vorliegenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung hinsichtlich dieser Weisungen unbeachtet lassen**.

3.2 Besondere Marktsituation

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass wir von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweichen; wir handeln dann jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden.

3.3 Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Wir können von der sofortigen Ausführung eines Kundenauftrags abweichen, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung).

3.4 Zusammenlegung

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die Kunden (-aufträge) gleich und fair zu behandeln sind und im Zweifelsfall das Kundeninteresse vorgeht. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. Ist eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen jedoch nicht nachteilig für den Kunden, so behalten wir uns vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein.

| 4. | WEITERLEITUNG VON AUFTRÄGEN

In bestimmten Fällen werden wir den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Massgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

| 5. | FESTPREISGESCHÄFTE

Bei Festpreisgeschäften führen wir die Kundenaufträge nicht nach den oben aufgeführten Grundsätzen aus. Wir sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung lediglich verpflichtet, dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und diesem daran Eigentum zu verschaffen. Dies gilt entsprechend, wenn wir im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbieten oder wenn wir mit Kunden Verträge über Finanzinstrumente abschliessen (z.B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

In der Liste der Ausführungspplätze ist ersichtlich, unter welchen Umständen Festpreisgeschäfte regelmässig angeboten werden.

| 6. | REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG

Wir werden die den vorliegenden Grundsätzen zugrunde liegende Ausführungspolitik regelmässig, mindestens jährlich, dahingehend prüfen, ob diese immer noch eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zur Folge hat. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf der vorliegenden Grundsätze ergeben, so werden wir diese entsprechend anpassen. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden wir unsere Kunden entsprechend informieren.

¹ Systematische Internalisierer = anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, das in organisierter und systematischer Weise regelmässig Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF betreibt.

² Multilaterales Handelssystem = ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.

